

<b>Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als Lehrtherapeut*in BTD</b>
---

Stand: Januar 2021

Name, Vorname:

---

Geburtsdatum:

---

Anschrift:

---

Telefon, E-Mail:

---

Wichtige formale Anforderungen:

1. *Die bearbeitete Checkliste ist dem Antrag als Deckblatt beizulegen.*
2. *Die Reihenfolge der Nachweise ist entsprechend der Checkliste einzuhalten.*
3. *Bitte die Nachweise entsprechend der Gliederungspunkte der Checkliste durchnummerieren.*
4. *Nachweise bitte geordnet einreichen. Lose-Blatt-Sammlungen werden nicht bearbeitet.*
5. *Handschriftliche Unterlagen werden nicht bearbeitet.*

(bitte Checkliste abhaken)

I. **Voraussetzung:**

1. Anerkennung als Tanztherapeut\*in BTD® (das Anerkennungszertifikat muss in Kopie beiliegen)
2. Nachweis über den Abschluss als Tanztherapeut\*in (Kopie des Abschlusszeugnisses).

II. **Berufliche Erfahrung:**

1.0. Nachweis über die Anerkennung als Ausbilder\*in BTD

1.1. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre, ab 2015 gemäß der Fortbildungsordnung BTD

**oder**

2.0. Nachweis über die Anerkennung als Supervisor\*in BTD

2.1. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre, ab 2015 gemäß der Fortbildungsordnung BTD

**oder**

3.0. Nachweis, der zur Ausübung der ambulanten Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes berechtigt.

3.1. Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 1667 Std. nach

Abschluss der Ausbildung mit mindestens 2 verschiedenen Zielgruppen im einzel- und gruppen-therapeutischen Setting.

Davon soll zu 1/3 der Std. eine Zielgruppe aus dem institutionellen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein.

- 3.2. Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzt\*innen, Psycholog\*innen, Kliniken, u. a.
- 3.3. Nachweis von mindestens 42 Std. Supervision der eigenen tanztherapeutischen Tätigkeit über den Zeitraum der geleisteten 1667 Std., die Qualifikation des/der Supervisor\*in ist nachzuweisen. Als Supervisor\*innen werden anerkannt: tanztherapeutische Supervisor\*innen, tanztherapeutische Lehrtherapeut\*innen, tanztherapeutische Ausbilder\*innen, ärztliche und psychologische Therapeut\*innen mit nachgewiesener Supervisions-Erfahrung, anerkannte Supervisor\*innen anderer Fachrichtungen – die Supervision kann einzeln oder in der Gruppe erfolgt sein.
- 3.4. Nachweis entweder aus dem Bereich Fachpresse, wissenschaftliche Arbeit, Kongresstätigkeit oder berufspolitische Tätigkeit im tanztherapeutischen Bereich
- 3.5. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre, ab 2015 gemäß der Fortbildungsordnung BTD
- 3.6. Nachweise/Teilnahmebescheinigungen über die Teilnahme an mindestens 94 Std. Tanz- und Bewegungsunterricht (auch eigene Unterrichtstätigkeit) in chronologischer Folge nach Beendigung der Ausbildung

III. **Für die Anerkennung als Lehrtherapeut\*in BTD ist zusätzlich einzureichen:**

1. Nachweis über zwei supervidierte Therapieverläufe von mindestens 15 Std., die sich aus Einzel- und Gruppensettings zusammensetzen können (1/3 davon muss Einzeltherapie sein). Hierzu muss eine Bestätigung von der Institution und des/der Supervisor\*in, bei ambulanter Tätigkeit eine Bestätigung des/der Supervisor\*in, entsprechend des BTD-Nachweisformulars vorliegen. Eine Fall-Dokumentation der beiden Therapieverläufe ist dem/der Supervisor\*in vorzulegen und von diesem zu bestätigen. Die Qualifikation des/der Supervisor\*in ist nachzuweisen.  
Als Supervisor\*innen werden anerkannt: tanztherapeutische Supervisor\*innen, tanztherapeutische Lehrtherapeut\*innen, tanztherapeutische Ausbilder\*innen, ärztliche und psychologische Therapeut\*innen mit nachgewiesener Supervisions-Erfahrung, anerkannte Supervisor\*innen anderer Fachrichtungen – die Supervision kann einzeln oder in der Gruppe erfolgt sein.